



Botschaft

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

- Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum
- Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob



Die Gewässerräume dienen dem Schutz der natürlichen Fliessgewässer und deren Ufergebiete.

Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum

Mit dem revidierten Bundesgesetz über den Gewässerschutz und der dazugehörigen Verordnung sind die Kantone und Gemeinden verpflichtet, Gewässerräume auszuscheiden. Die Gewässerräume dienen dabei in erster Linie dem Schutz der natürlichen Fliessgewässer und deren Ufergebiete.

Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob

Um eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Werk- und Ökihofs der Gemeinde Meggen zu ermöglichen, soll das Grundstück Nr. 357 von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke überführt werden. Gleichzeitig soll im Bereich des Huob-/Dieselbachs der Gewässerraum verbindlich festgelegt werden.

Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Am Sonntag, 13. Juni 2021, findet eine Gemeindeabstimmung an der Urne statt.
2. Es wird über folgende Themen abgestimmt:
 - 2.1 Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum
 - 2.2 Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob
3. Die Abstimmungsbotschaft des Gemeinderates ist so zu verteilen, dass sie spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitze der Stimmberechtigten ist.
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Juni 2021 ihren politischen Wohnsitz in Meggen geregelt haben.
5. Das Stimmregister wird am 8. Juni 2021 abgeschlossen. Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
6. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.

Meggen, im April 2021
Gemeinderat Meggen

Hinweise zur Urnenabstimmung

Bitte beachten

- Standort des Urnenbüros:** Gemeindehaus im Dorfzentrum, Parterre
- Urnenöffnungszeiten:** Sonntag, 13. Juni 2021, 10.00 bis 11.00 Uhr
- Briefliche Stimmabgabe:** Für die briefliche Stimmabgabe sind die Stimmzettel ins grüne amtliche Stimmkuvert zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis im kombinierten Zustell- und Antwortkuvert per Post an die Gemeindeverwaltung Meggen, 6045 Meggen, zu senden oder im Gemeindehaus beim Eingang in den Abstimmungsbriefkasten einzulegen.

Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum

Mit dem revidierten Bundesgesetz über den Gewässerschutz und der zugehörigen Verordnung sind die Kantone und Gemeinden verpflichtet, Gewässerräume auszuscheiden. Die Gewässerräume dienen dabei in erster Linie dem Schutz der natürlichen Fließgewässer und deren Ufergebiete. Für die Gemeinden bestehen in der Festsetzung der Gewässerräume wenige Handlungsmöglichkeiten.

In der Gemeinde Meggen wurden die Gewässerräume im Sinne der Rechtsgleichheit symmetrisch zur Achse der Gewässer festgelegt. Die neu ausgeschiedenen Gewässerräume werden im Teilzonenplan Gewässerraum 1:3'500 aufgezeigt und mittels Grün- und Freihaltezonen in die Nutzungsplanung überführt. Wo nichts festgelegt ist, gilt das übergeordnete Wasserbaugesetz.

Seite 4



Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob

Die Aufgaben des Werkdienstes sind in den letzten Jahren laufend gestiegen – einerseits als Folge der Zunahme der Einwohnerzahl, andererseits aber auch, weil sich die gesellschaftlichen und arbeitsrechtlichen Anforderungen verändert haben. Zudem entspricht der Werkhof bezüglich Sicherheit, Raumbedarf und Sozialräumen sowie der energetischen Anforderungen nicht mehr den heutigen Ansprüchen.

Das Grundstück Nr. 357 befindet sich zurzeit in der Arbeitszone, deren Vorgaben eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes praktisch verunmöglichen. Um eine sinnvolle Erweiterung des bestehenden Werk- und Ökiohofs der Gemeinde Meggen zu ermöglichen, soll das Grundstück von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke überführt werden. Gleichzeitig soll im Bereich des Huob-/Dieselbachs der Gewässerraum verbindlich festgelegt werden.

Seite 12



Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum

Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene dazugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. In Art. 41 der GSchV werden die Grundlagen zur Ermittlung der auszuscheidenden Gewässerräume sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume, wie beispielsweise zulässige Nutzungen, sowie Bauten und Anlagen definiert. Der Kanton Luzern sieht in § 11a der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung mittels Grün- und Freihaltezonen festlegen.

Grundlagen auf Bundesebene:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2020)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. April 2020)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen aufgezeigt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe, welche 2019 überarbeitet wurde und die Festlegung der Gewässerräume detailliert erläutert. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in den Gemeinden, so auch in Meggen.

Grundlagen auf kantonaler Ebene:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 (Stand 1. Dezember 2019)
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) vom 17. Juni 2019 (Stand 01. Januar 2020)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703) vom 23. September 1997 (Stand 1. Januar 2020)
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 1. März 2012

- Arbeitshilfe Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung vom 22. Januar 2019.

Weiter liegen folgende Unterlagen des Kantons vor, welche als Grundlagen für den Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» Meggen dienen:

- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
- Gefahrenkarte Meggen mit technischem Bericht und Anhang.

Die amtliche Vermessung wird periodisch nachgeführt. Basis dafür ist die Aktualisierung der Gewässerinformation nach dem kantonalen Gewässerinformationssystem (GEWIS). Das Gewässernetz der Gemeinde befindet sich auf dem aktuellen Stand. Es sind lagegenaue Gewässerachsen definiert.

Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraumes in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben. Die Festlegung des Gewässerraumes in Meggen erfolgt nach diesem Vorgehen.

A: Prüfung/Bereinigung Gewässernetz und Achse

Dies geschieht auf der Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehören die periodische Nachführung der Fliessgewässer, eingedolte Fliessgewässer und die Gewässerachsen gemäss amtlicher Vermessung.

B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes

Die Grundlagenkarte Gewässerraumbreite (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum) wird vom Kanton bereitgestellt und ist die Grundlage für Schritt C.

C: Anpassung der Gewässerräume

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder es kann auf deren Festlegung verzichtet werden.

D: Nutzungsplanung

Im Anschluss wird in der vierten Phase die Gewässerraumfestlegung in die Nutzungsplanung umgesetzt.

Phase A: Prüfung/Bereinigung Gewässernetz und Achse

Die vorliegende periodische Nachführung der Gewässer und die zur Verfügung gestellte Grundlagenkarte wurden vom beauftragten Planungsbüro Planteam S AG und der Gemeinde geprüft und als korrekt befunden.

Mit verschiedenen Projekten wurden eingedolte Bäche in Meggen renaturiert oder offengelegt. Dadurch wurden die Bachverläufe teilweise verlegt und geändert. Dies ist beispielsweise beim Stampfibach innerhalb des Areals des Golfplatzes, welcher im Oktober 2017 eröffnet wurde, und beim Mühlebach bei der Überbauung Neuhuspark der Fall.

Aufgrund der obengenannten Renaturierungsprojekte ist der kantonale Datensatz, in welchem die Gewässerachsen eingetragen sind, bei der nächsten Revision durch den Kanton an die tatsächlichen Begebenheiten der Gewässerverläufe anzupassen.

Phase B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes

Für die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumplanes wurde die Vorlage des Kantons (Grundlagenkarte Gewässerraumbreite) berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Ge-

wässerachsen wurden die vorgegebenen Gewässerraumbreiten definiert.

Die Vorgaben bezüglich Gewässerraumbreiten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung überprüft. Anpassungen zu den kantonalen Vorgaben waren keine nötig. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume der einzelnen Gewässer individuell festgelegt.

Phase C: Anpassung der Gewässerräume*Gewässer in der Bauzone*

Grundsätzlich wird zwischen Gewässern in der Bauzone und Gewässern ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraumes. In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss vorliegender Teilrevision mit § 13 Abs. 5 Bau- und Zonenreglement (BZR) als überlagerte Grünzone Gewässerraum (Gr-G) ausgeschrieben.



Der Stampfibach innerhalb des Areals des Golfplatzes Meggen

Gewässer ausserhalb der Bauzone

In den Nichtbauzonen wird gemäss vorliegender Teilrevision mit § 14 Abs. 3 BZR überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) definiert. Falls nichts anderes erwähnt, wird der Gewässerraum standardmässig ausgeschieden. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald, eingedolte Gewässer und sehr kleine Gewässer, sogenannte Rinnsale, sofern kein öffentliches Interesse besteht. Für die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, welche als Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) dargestellt werden, gelten Bewirtschaftungseinschränkungen.

Gewässer im Wald

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, sofern kein öffentliches Interesse besteht (Art. 41a, Abs. 5a GSchV).

Naturschutzzone

Für die Gemeinde Meggen werden die Gewässerräume in der Naturschutzzone mittels einer Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) ausgeschieden. Sollte ein Gewässerraum teilweise ausserhalb der Schutzzone zu liegen kommen, wird ein solcher für die betroffenen Abschnitte ausgewiesen. Davon ausgenommen sind Gewässerräume, die innerhalb des Waldareals zu liegen kommen.

Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet, dies jedoch nur, wenn keine überwiegenden Interessen (Hochwasserschutz oder Renaturierung/Offenlegung) entgegenstehen. Kurze Eindolungen (Strassen oder zwischen zwei offenen Abschnitten) werden im Sinne des homogenen Gewässerraumes mit einem Gewässerraum überlagert.

Gewässerräume am See

Bei stehenden Gewässern ist der Gewässerraum gemäss Art. 41b GSchV festzulegen. Gemäss kantonaler Richtlinie wurde für den Vierwaldstättersee ein Seepiegel von 434.00 m. ü. M. als massgebende Uferlinie für die Auslegung des Gewässerraumes festgelegt.

Künstlich angelegte Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Grundlage bietet dabei Art. 41a Abs. 5c (GSchV). In Meggen sind beispielsweise die Teiche in der Golfparkanlage und das offengelegte Gewässer

bei der Überbauung Eiholzmatte als künstliche Gewässer ausgewiesen. Bei diesen konnte auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

Sehr kleine Gewässer

Bei sehr kleinen Gewässern kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinnsale im Sinne der amtlichen Vermessung. In der Gemeinde Meggen gibt es insbesondere im Meggerwald einige Gewässer, welche als Rinnsale gelten. Oft handelt es sich dabei um künstlich angelegte Gräben. Bei solchen wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, sofern kein überwiegendes Interesse an einem Gewässerraum besteht.

Erweiterung des Gewässerraumes

Wenn überwiegende öffentliche Interessen dafür sprechen (Renaturierung, Uferwege, Naherholung, Hochwasserschutz), wird der Gewässerraum entsprechend erweitert. In Meggen wird der Gewässerraum an keinem Gewässer erweitert.

Bestandesgarantie

Bestehende Bauten innerhalb der Gewässerraumzone geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben.

Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sowie zeitgemässe Erneuerungen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178).

Anpassung Gewässerräumlichkeiten im dicht überbauten Gebiet

In dicht überbauten Gebieten kann die Gewässerräumlichkeit an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Als bauliche Gegebenheiten bzw. Anlagen gelten gemäss Art. 7 Abs. 7 des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen.

Darunter fallen insbesondere Hochbauten, Verkehrsstrassen, Hartbelagsflächen o. Ä., für deren Erstellung in der Regel eine Baubewilligung einzuholen ist.

Symmetrische Festlegung

Sofern nicht anders definiert, wird der Gewässerraum im Sinne der Rechtsgleichheit symmetrisch zur Achse des Gewässers festgelegt und mit Massangaben versehen. Auf die Begrüdigung des Gewässerraumes zum Ausgleich von stark mäandrierenden

Gewässern wird verzichtet. Oft bildet ein Gewässer eine Grundstücksgrenze, womit eine gerechte flächengleiche Festlegung bei einer Begradigung kaum möglich ist. Zudem beziehen sich die heutigen Düngeabstände auf die Oberkante der Böschung, die in der Regel ebenfalls den Gewässerbiegungen folgt. Schon vor der Gewässerraumfestlegung musste bei der Bewirtschaftung der tatsächliche Gewässerlauf berücksichtigt werden, womit auch ohne Begradigung des Gewässerraumes gegenüber heute keine wesentlich neue Ausgangslage bei der Bewirtschaftung entsteht.

Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans «Festlegung Gewässerraum» entfallen die Übergangsbestimmungen, welche bedeutend restriktiver waren.

Verzicht auf Festlegung Gewässerraum

Wo kein Gewässerraum festgelegt wird, insbesondere bei eingedolten Bächen, entfallen die Übergangsbestimmungen gemäss KGSchV ebenfalls. Es gelten dann die gesetzlichen Mindestabstände gemäss § 25 des kantonalen Wasserbaugesetzes WBG (3 m ab Gewässergrenze).

Aufhebung der Baulinien, Wasserbauprojekte

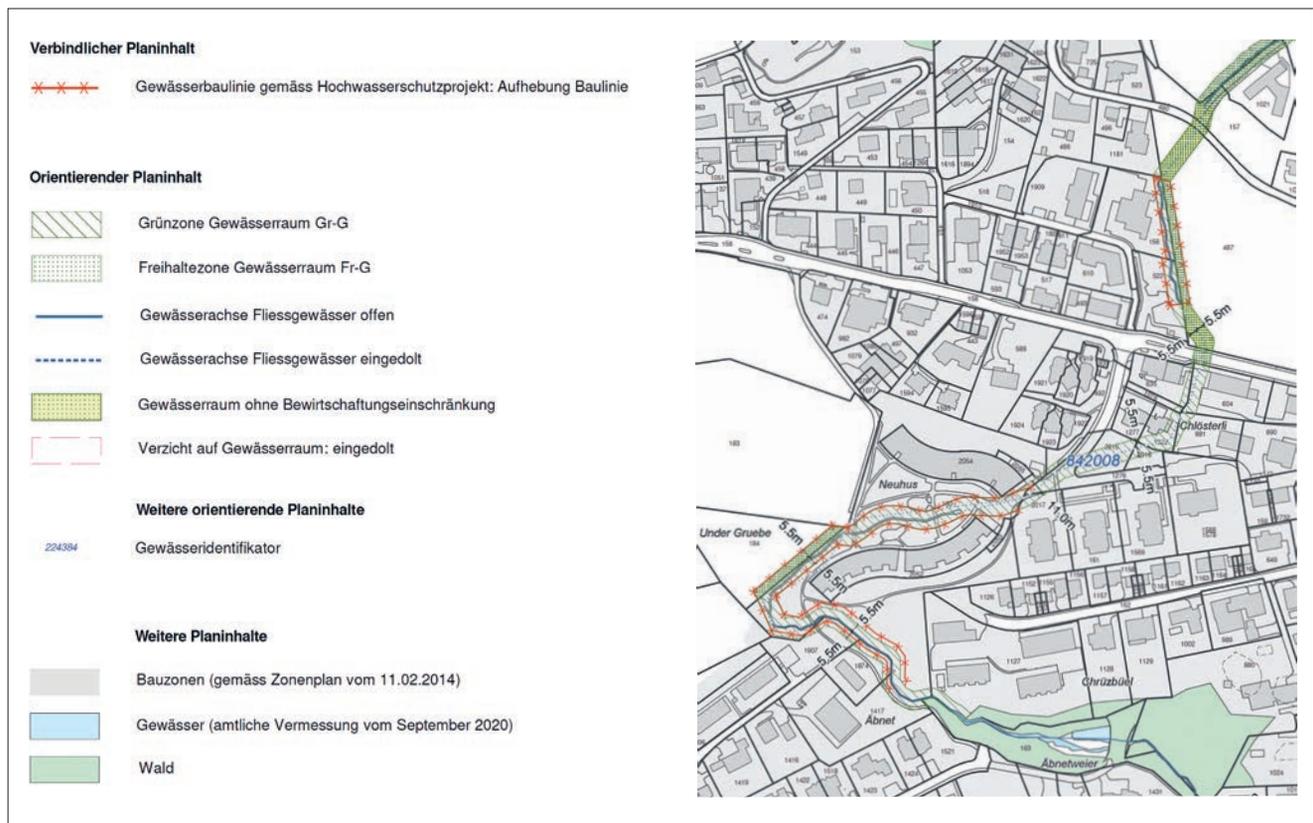
In Wasserbauprojekten können Gewässerbaulinien festgelegt werden. Dadurch werden die Gewässerräume im Sinne des GSchG mit den Projekten gesichert. Da jedoch im Rahmen eines Wasserbauprojektes keine Zonen (Grünzone Gewässerraum o. Ä.) aufgehoben oder geändert werden können, ist bei zonenordnungsrelevanten Wasserbauprojekten die parallele Durchführung eines Nutzungsplanverfahrens notwendig.

Die Baulinien im rechtskräftigen Zonenplan werden im Rahmen dieses Verfahrens durch die Gewässerräume mittels Grün- und Freihaltezonen gesichert.

Die Baulinien werden dementsprechend hinfällig und können aufgehoben werden. Die Aufhebung der Baulinien erfolgt parallel zur Teilzonenplanrevision Gewässerraum.

Phase D: Verankerung in der Nutzungsplanung Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan verbindlich dargestellt. Der separate Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» zeigt die Gewässerräume im Massstab 1:3'500 im Detail. Die Gewässerräume sind jeweils als überlagerte Grünzone Gewässerraum (Gr-G) innerhalb des Baugebietes bzw. als Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G) im Nichtbaugebiet definiert.



Beispiel: Aufhebung der Baulinie beim Neuhuspark



Anpassungen im Bau- und Zonenreglement

Das rechtsgültige Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Meggen kennt mit § 13 und § 14 bereits Bestimmungen für Grün- und Freihaltezonen. Im Rahmen der vorliegenden Ausscheidung der Gewässerräume werden § 13a «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und § 14a «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» eingeführt. Aufgrund der Neueinführung des § 13a und des § 14a wird zudem die Tabelle mit der Zoneneinteilung, welche in § 2 dargestellt ist, angepasst (Änderungen in blau):

§ 2 Zoneneinteilung

Bauzonen

[...] [...]	[...] [...]	ES
h) Allgemeine Grünzone	Gr-A	II
i) Grünzone Gewässerraum	Gr-G	–

Nichtbauzonen

j) Allgemeine Freihaltezone	Fr-A	III
k) Freihaltezone Gewässerraum	Fr-G	–
[...] [...]	[...] [...]	

Die Bestimmungen der neuen Paragraphen richten sich nach dem kantonalen Musterreglement und lauten wie folgt:

§ 13a Grünzone Gewässerraum Gr-G

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

⁴ Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.

§ 14a Freihaltezone Gewässerraum Fr-G

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

³ In den im Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

⁴ Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.

Ausschnitt aus dem Gesamtplan:
Huobach/
Dieselbach
Unterlauf



Kantonale Vorprüfung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2018 wurden am 21. Dezember 2018 die Unterlagen inkl. Raumplanungsbericht zur «Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum», gestützt auf § 19 Abs. 1 PBG; § 4 Abs.1 PBV, dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht vom 20. November 2019 wurde dargelegt, dass die Gewässerraumfestlegung in den eingereichten Unterlagen vollständig und zweckmässig dargestellt und entsprechend den kantonalen Vorgaben erarbeitet wurde. Gemäss Vorprüfungsbericht wurden die Festlegungen in den Plänen übersichtlich und vermasst abgebildet und im Raumplanungsbericht transparent und nachvollziehbar erläutert. Aufgrund der Rückmeldungen des Kantons wurden noch Anpassungen und Ergänzungen in den Unterlagen zur öffentlichen Auflage vorgenommen.

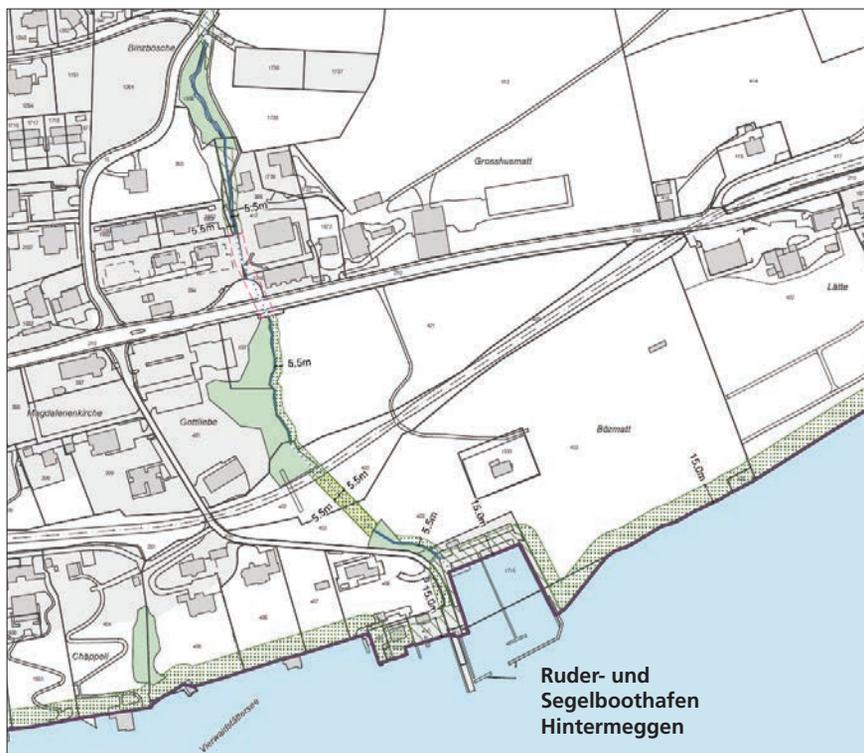
Mitwirkung

Parallel zur kantonalen Vorprüfung führte der Gemeinderat, gestützt auf § 6 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG), im Frühjahr 2019 die Mitwirkung zur vorliegenden Teilrevision durch. Im Dezember 2018 wurden die Unterlagen auf der Website der Gemeinde Meggen aufgeschaltet. In diesem Zusammenhang bot das Bauamt Meggen auch die Gelegenheit zur Information und Meinungsäusserung an. Am 15. und 24. Januar

2019 fanden öffentliche Fragestunden statt, welche vereinzelt genutzt wurden. Die offenen Fragen konnten geklärt werden. Die Unterlagen mussten aufgrund der Mitwirkung nicht angepasst werden.

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat nahm die Ergebnisse der Mitwirkung und des Vorprüfungsberichts vom 20. November 2019 zur Kenntnis und verabschiedete die revidierten Unterlagen mit Beschluss vom 11. November 2020 zur öffentlichen Auflage (§ 61 Abs. 1 PBG). Die Planunterlagen und der Vorprüfungsbericht lagen während 30 Tagen, vom 23. November bis zum 22. Dezember 2020, beim Bauamt Meggen während der ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und konnten auch online auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.



Teilrevision Ortsplanung
«Festlegung Gewässerraum»,
Ausschnitt aus dem
Teilzonenplan (1:3'500)
vom 11. November 2020.

Zur öffentlichen Auflage gelangten folgende Unterlagen:

- Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum», Bau- und Zonenreglement (BZR) Änderung der § 2 «Zoneneinteilung», § 13a «Grünzone Gewässerraum Gr-G» und § 14a «Freihaltezone Gewässerraum Fr-G» vom 11. November 2020
- Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum», Teilzonenplan (1:3'500) vom 11. November 2020
- Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum», Aufhebung Baulinien, Gesamtplan (1:3'500) und die drei Teilpläne «Flossenmatt», «Golfplatz», «Neuhaus» (1:2'000) vom 11. November 2020.

Zur Orientierung lagen vor

- Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum», Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) für die öffentliche Auflage vom 11. November 2020
- Teilrevision Ortsplanung «Festlegung Gewässerraum», Plan Rinnsale gemäss amtlicher Vermessung vom 25. Juli 2018.

Einsprache zurückgezogen

Mark Müller, Hauptstrasse 49A, hat gegen die Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum eine Einsprache eingereicht und diese im Rahmen der Einspracheverhandlungen zurückgezogen.

Bericht der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen und dem Gemeinderat.

Als unabhängiges Organ beurteilt die Controlling-Kommission das vorliegende Abstimmungsgeschäft gemäss Gemeindeordnung § 60 Abs. 2 und erstattet Bericht darüber.

Die Controlling-Kommission hat sich mit dem vorliegenden rechtssetzenden Erlass auseinandergesetzt und ist der Meinung, dass die strategischen Zielsetzungen der Gemeinde eingehalten werden.

Die Controlling-Kommission empfiehlt, der vorliegenden Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum zuzustimmen.



Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, sofern kein öffentliches Interesse besteht.

Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob

Ausgangslage

Das Areal des Werkhofs (Parzelle Nr. 357) mit einer Fläche von insgesamt 6'351 m² liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde Meggen in der Arbeitszone (Ar). Es wird heute als Standort für den Werkhof «Huob» mit sämtlichen Nutzflächen und Räumlichkeiten genutzt, die für den Betrieb und Unterhalt des Werkdienstes notwendig sind.

Die Aufgaben des Werkdienstes sind in den letzten Jahren laufend gestiegen – einerseits als Folge der Zunahme der Einwohnerzahl, andererseits aber auch, weil sich die gesellschaftlichen und arbeitsrechtlichen Anforderungen verändert haben. Zudem entspricht der Werkhof bezüglich Sicherheit, Raumbedarf und Sozialräumen sowie der energetischen Anforderungen nicht mehr den heutigen Ansprüchen.

Aufgrund detaillierter Analysen und Studien sollen die zusätzlich benötigten Flächen mit einem Erweiterungsbau bereitgestellt werden. Das bestehende Werkhofgebäude bleibt bestehen und dient auch künftig als Raum für die Unterbringung von Fahrzeugen und als Lager-/Bereitstellungsraum. Die Planungs- und Bauphase erfolgt unter Betrieb. Die angestrebte Entwicklung im gemeindeeigenen Werkhofareal «Huob» ist auf die politischen Zielsetzungen der Gemeinde ausgerichtet (Siedlungsleitbild, Masterplan Zentrum, Gesamtrevision Ortsplanung).

Daher führte die Gemeinde im letzten Jahr für die Erstellung des Werkhofs bzw. dessen Erweiterung auf der Parzelle Nr. 357 einen Projektwettbewerb im selektiven Verfahren durch. Alle Eingaben zeigten, dass die Erweiterung des Werkhofs zwingend eine Zonenänderung erfordert.

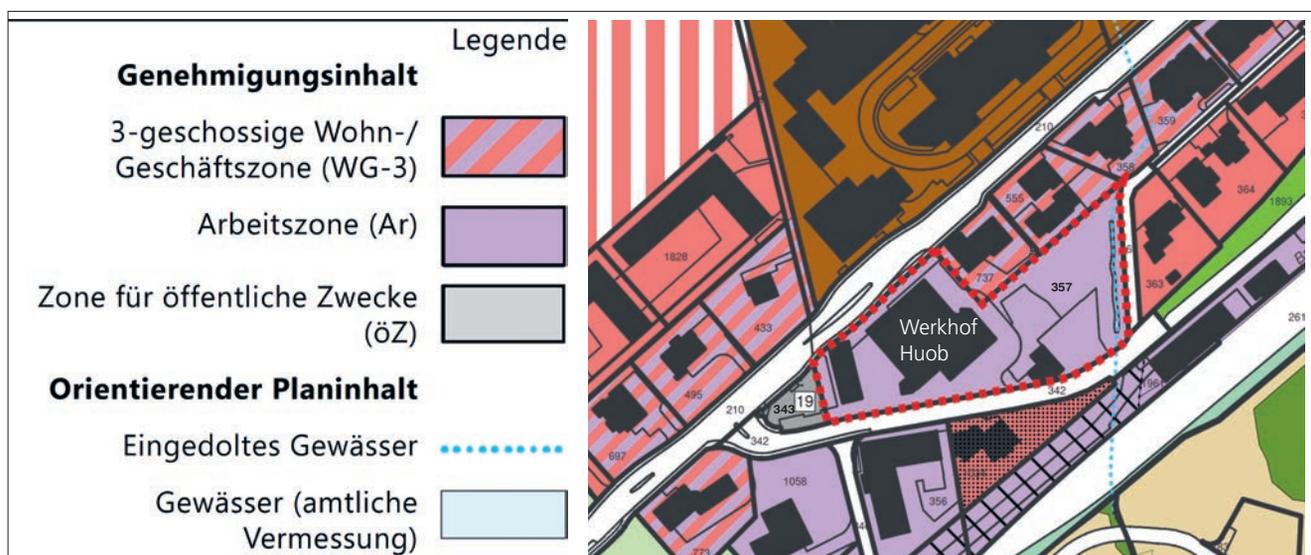
Es besteht nun die Absicht, die raumplanerischen Voraussetzungen für dessen Umsetzung und Realisierung zu schaffen. Dazu ist eine Anpassung der baurechtlichen Grundordnung bzw. die Zuweisung des Areals in die Zone für öffentliche Zwecke unumgänglich.

Zonenänderung erforderlich

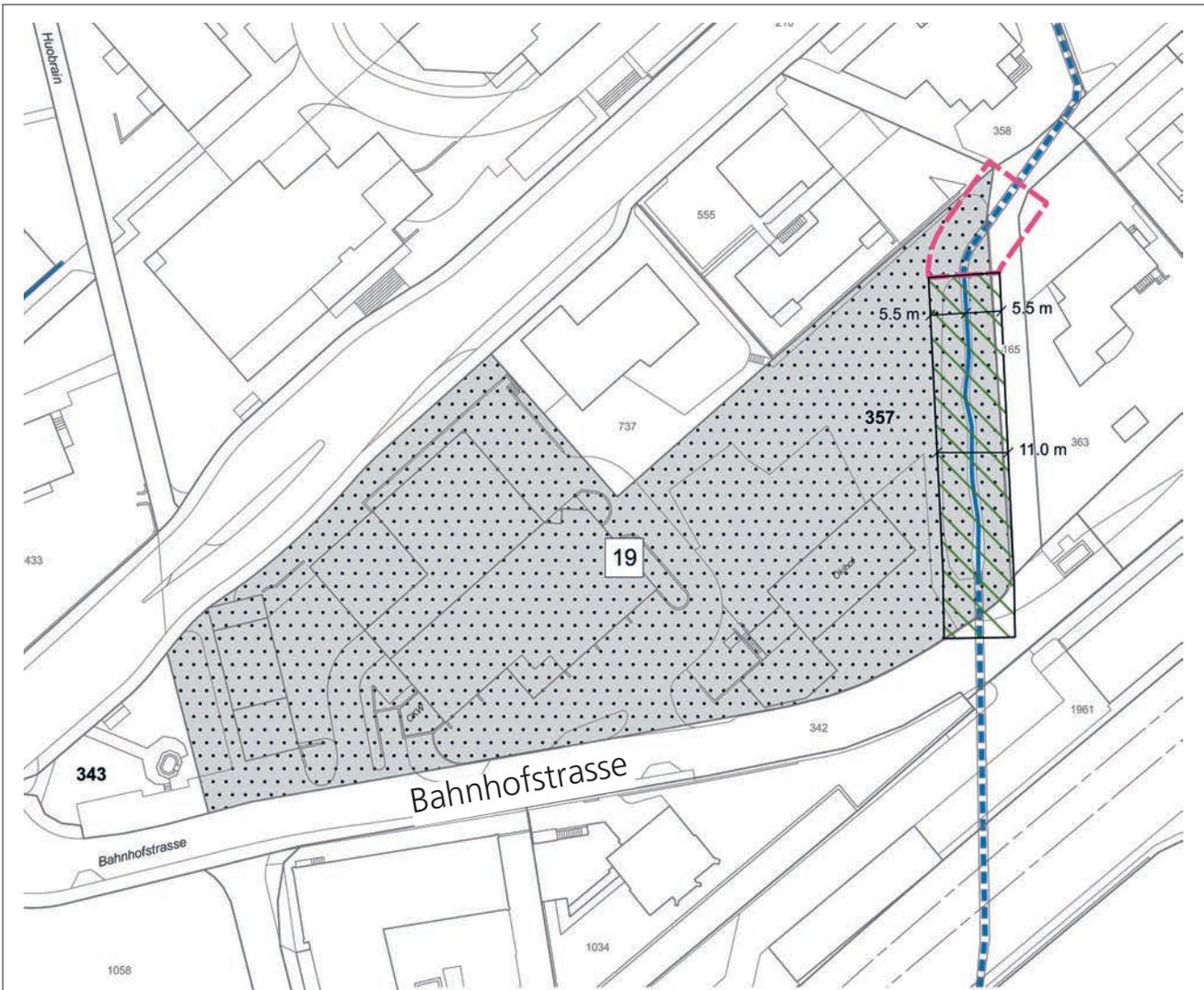
Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob soll die Parzelle Nr. 357 der Zone für öffentliche Zwecke (öZ), Zone 19, Hauptstrasse/Bahnhofstrasse (Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidg. Lärmschutzverordnung) zugewiesen werden. Bei dieser Zone handelt es sich um eine Zone nach § 48 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG). Sie dient der Erfüllung vorhandener und voraussehbarer öffentlicher Aufgaben. Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die überwiegend zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden und die das Bau- und Zonenreglement in § 11 Abs. 3 für die betreffende Zone konkret vorsieht.

Die Zone 19, Hauptstrasse/Bahnhofstrasse, dient dem Werkhof mit sämtlichen Infrastruktureinrichtungen (Nutzflächen und Räumlichkeiten), welche für den Betrieb und Unterhalt des Werkdienstes notwendig sind.

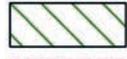
Weiter sind öffentliche Infrastruktureinrichtungen (z.B. Zivilschutzanlage), Vereinsnutzungen und eine Entsorgungsstation wie der «Ökihof» (Wertstoffsammelstelle) der Gemeinde Meggen gestattet (§ 11 Abs. 2 BZR).



Raumplanungsrechtliche Ausgangslage: Rechtskräftiger Zonenplan der Gemeinde Meggen, Ausschnitt Areal Werkhof Huob (Ausgabe 2014), rot markiert der Planungsperimeter Werkhof Huob.



Genehmigungsinhalt

-  Umzonung von der Arbeitszone (Ar-III) ES III, in die Zone für öffentliche Zwecke (öZ) ES III, mit Ordnungsnummer 19
-  Grünzone Gewässerraum Gr-G
-  Verzicht auf Gewässerraum: eingedolt

Orientierender Planinhalt

-  Gewässerachse Fließgewässer offen
-  Gewässerachse Fließgewässer eingedolt
-  Gewässer (amtliche Vermessung)



Demnach wird die bereits bestehende öffentliche Zone 19 auf dem Grundstück Nr. 343 (Friedensbrunnen-Platz) um das Werkhofareal erweitert. Mit der vorgesehenen Umzonung der Parzelle Nr. 357 in die Zone für öffentliche Zwecke (öZ), Zone 19 «Hauptstrasse/Bahnhofstrasse» (ES III), soll daher die planerische Voraussetzung für den Erweiterungsbau des Werkhofs geschaffen werden.

Festlegung Gewässerraum

Der Gemeinderat entschied sich, die Teilrevisionen «Werkhof Huob» und «Festlegung Gewässerraum» gleichzeitig öffentlich aufzulegen und der Bevölkerung zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Umzonung der Parzelle Nr. 357 in die Zone für öffentliche Zwecke (öZ), Zone 19, «Hauptstrasse/Bahnhofstrasse» (ES III), tangiert im östlichen Bereich den Gewässerraum des Huob-/Dieselbachs. Entlang der Bachöffnung an der Mättestrasse wird im Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» der Gewässerraum mittels einer überlagerten Grünzone Gewässerraum (Gr-G) mit einer Breite von insgesamt 11.0 m (5.5 m ab Gewässermittelachse) gemäss kantonaler Gewässerraumkarte

grundeigentümergebunden festgelegt.

Auch wenn die Teilrevisionen «Werkhof Huob» und «Festlegung Gewässerraum» im Verfahren gekoppelt werden, kann es sein, dass sich die Teilrevision «Festlegung Gewässerraum» zeitlich verzögert und allenfalls erst nach der Teilrevision «Werkhof Huob» genehmigt werden kann.

Für diesen Fall gelten für den Gewässerraum «Werkhof Huob» die im Rahmen der vorliegenden Teilrevision verbindlich festgelegten Gewässerraumbreiten von 11.0 m.

Für den anderen Fall, dass sich die Teilrevision «Werkhof Huob» zeitlich verzögert, bleibt der Gewässerraum Werkhof auch in der Teilrevision «Festlegung Gewässerraum» verbindlich integriert.



Der Werkhof Huob der Gemeinde Meggen.

Anpassungen im Bau- und Zonenreglement (BZR)

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Meggen, Ausgabe Januar 2014, wird wie folgt angepasst resp. ergänzt (Änderungen

§ 2 Zoneneinteilung Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen und in folgende Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss eidg. Lärmschutz-Verordnung eingeteilt:

Bauzonen	ES
[...] [...]	[...] [...]
f) Zone für öffentliche Zwecke	öZ II / III ³
[...] [...]	[...] [...]
h) Allgemeine Grünzone	Gr-A II
i) Grünzone Gewässerraum	Gr-G –
[...] [...]	[...] [...]

§ 11 Zone für öffentliche Zwecke öZ ¹ Die Zone für öffentliche Zwecke ist für vorhandene und künftige öffentliche Bauten und Anlagen bestimmt, für die ein voraussehbares Bedürfnis besteht.

² Diese Zone umfasst auch allgemeine Nutzungen, wie z. B. Toilettenanlagen, Entsorgungsstationen, Bushaltekabinen, Parkplätze usw., die nachfolgend nicht einzeln aufgeführt sind.

³ Die Zone für öffentliche Zwecke wird folgenden Nutzungen zugeführt und ist im Zonenplan gebietsweise wie nachstehend nummeriert:

- [...] [...]
- Zone 19 **Friedensbrunnen-Platz-Erholungsanlagen**
 Hauptstrasse/Bahnhofstrasse:
 Werkhof mit Infrastruktureinrichtungen inkl. kleingewerblichen Nutzungen im öffentlichen Interesse, öffentliche Infrastruktureinrichtungen, Vereinsnutzungen, Erholungsanlage Friedensbrunnen-Platz
- [...] [...]

§ 13a Grünzone Gewässerraum Gr-G ¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

⁴ Die Gewässerräume werden in einem separaten Teilzonenplan «Festlegung Gewässerraum» dargestellt.



Kantonale Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 8. Juli 2020 dem Kanton, gestützt auf § 19 Abs. 1 PBG; § 4 Abs.1 PBV, zur Vorprüfung eingereicht. Die kantonale Vorprüfung wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 28. September 2020 abgeschlossen.

Im Bericht wurde die vorliegende Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob insgesamt als recht- und zweckmässig beurteilt. Die Teilrevision stimme mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben überein, könne weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten vorbereitet werden. Die im Vorprüfungsbericht enthaltenen Vorbehalte bzw. Hinweise wurden geprüft und umgesetzt. Es handelte sich um redaktionelle Anpassungen.

Mitwirkung

Gemäss dem ordentlichen Verfahren zur Nutzungsplanänderung führte der Gemeinderat parallel zur kantonalen Vorprüfung, gestützt auf § 6 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), die Information und Mitwirkung der Bevölkerung durch.

Der Gemeinderat beschloss am 8. Juli 2020 das Planungsgeschäft zur öffentlichen Mitwirkung. Auf der Website der Gemeinde wurde die Bevölkerung über die Durchführung der öffentlichen Mitwirkung informiert.

Alle Dokumente lagen vom 3. bis 31. August 2020 beim Bauamt Meggen auf und konnten auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Alle Interessierten hatten die Möglichkeit, schriftlich und begründet beim Bauamt Meggen Stellung zu nehmen und Anregungen einzureichen. Innert der Mitwirkungsfrist gingen beim Bauamt Meggen keine Eingaben ein.

Aus der Mitwirkung heraus ergaben sich in der Folge keine Anpassungen der Unterlagen.

Öffentliche Auflage

Der Gemeinderat nahm das Ergebnis der Mitwirkung und den Vorprüfungsbericht vom 28. September 2020 zur Kenntnis und verabschiedete die Unterlagen mit Beschluss vom 11. November 2020 zur öffentlichen Auflage (§ 61 Abs. 1 PBG).

Gegenstand des Auflageverfahrens gemäss § 61 Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG) mit Einsprachemöglichkeit waren folgende Unterlagen:

- Bau- und Zonenreglement; Teiländerung «Werkhof Huob», § 11 «Zone für öffentliche Zwecke öZ, Zone 19, Hauptstrasse/Bahnhofstrasse (ES III)» und § 13a «Grünzone Gewässerraum Gr-G» vom 11. November 2020

- Zonenplan; Teiländerung «Werkhof Huob» (1:1'000) vom 11. November 2020.

Die Planunterlagen und der Vorprüfungsbericht lagen während 30 Tagen, vom 23. November bis zum 22. Dezember 2020, beim Bauamt Meggen zur Einsicht öffentlich auf und konnten online auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Einsprachen

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 erhoben Eugen Birrer-Seiler und Marc Birrer, Hauptstrasse 20, 6045 Meggen, Einsprache gegen die Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob. Am 21. Januar 2021 und am 23. Februar 2021 fanden Einspracheverhandlungen mit Eugen Birrer-Seiler und Marc Birrer statt. Im Rahmen der Einspracheverhandlung konnte keine Einigung erzielt werden.

Die Einsprecher begründeten ihre Einsprache wie folgt:

Die Einsprecher legten dar, dass sie gegen die Umzonung des Grundstücks Nr. 357, Werkhof Huob, GB Meggen, von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke grundsätzlich keine Einwände haben. Sorge bereite ihnen jedoch das westlich des Werkhof-Areals liegende Grundstück Nr. 343, GB Meggen, welches sich bereits heute in der Zone für öffentliche Zwecke «Zone 19 Friedensbrunnen/Erholungsanlage» befindet. Sie legten dar, dass dieses Grundstück mit dem vorhandenen Friedensbrunnen und dem bestehenden Baum- und Pflanzenbestand in seiner bestehenden Grösse und Form, wie auch in seinem heutigen, einfachen Charakter vollumfänglich erhalten bleiben müsse und keinesfalls durch Bauten und Anlagen geschmälert oder verkleinert werden dürfe.

Ausserdem bitten die Einsprecher den Gemeinderat, im Rahmen des Projektes zur Sanierung und Erweiterung des Werkhofs genügend Parkierungs- und Anhaltemöglichkeiten zu projektieren bzw. zu schaffen.

Erwägungen des Gemeinderates:

Es gilt festzuhalten, dass die vorliegende Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob mit keinen baulichen Veränderungen, weder auf dem Grundstück Nr. 357 noch auf dem Grundstück Nr. 343, verbunden ist. Sie schafft jedoch die Grundlage für die spätere zonenkonforme Erweiterung und Sanierung des Werk- und des Ökihofs.

Die Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob beinhaltet die Zuweisung des Grundstücks Nr. 357, GB Meggen, von der

Arbeitszone (Ar) in die Zone für öffentliche Zwecke (öZ), Zone 19, Hauptstrasse/Bahnhofstrasse. Diese Zone wird gemäss § 11 BZR u. a. mit der Zulässigkeit eines Werkhofs mit Infrastruktureinrichtungen inkl. kleingewerblichen Nutzungen im öffentlichen Interesse ergänzt. Das von den Einsprechern erwähnte Grundstück Nr. 343, GB Meggen, liegt bereits heute in der Zone für öffentliche Zwecke und ist damit nur indirekt betroffen.

Im Rahmen der Erweiterung und Sanierung des Werk- und des Ökihofs sind teilweise bauliche Eingriffe in das Grundstück Nr. 343, GB Meggen, vorgesehen. Auf diesem Grundstück befindet sich der Friedensbrunnen, welcher im kommunalen Inventar als schützenswert eingestuft ist und in den 1960er-Jahren an diesen Standort versetzt wurde. Der Friedensbrunnen soll weiterhin auf diesem Grundstück erhalten bleiben, jedoch aufgrund des geplanten Bauvorhabens versetzt werden.

Diese geplante Veränderung ist nicht Bestandteil der vorliegenden Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob und im Rahmen eines künftigen Baubewilligungsverfahrens rechtlich zu beurteilen. Gleiches gilt für die Erstellung von Parkplätzen und Anhaltmöglichkeiten zum Betrieb des Werkhofs.

Zudem haben die Einsprecher in ihrer Einsprache dargelegt, dass sie grundsätzlich keine Einwände gegen die Umzonung des Grundstücks Nr. 357, Werkhof Huob, GB Meggen, von der Arbeitszone in die Zone für öffentliche Zwecke haben.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einsprache von Eugen Birrer-Seiler und Marc Birrer, Hauptstrasse 20, 6045 Meggen.

Bericht der Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen den Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen und dem Gemeinderat.

Als unabhängiges Organ beurteilt die Controlling-Kommission das vorliegende Abstimmungsgeschäft gemäss Gemeindeordnung § 60 Abs. 2 und erstattet Bericht darüber.

Die Controlling-Kommission hat sich mit dem vorliegenden rechtssetzenden Erlass auseinandergesetzt und ist der Meinung, dass die strategischen Zielsetzungen der Gemeinde eingehalten werden. Die Controlling-Kommission empfiehlt, der vorliegenden Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob zuzustimmen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprache zuzustimmen.

Wie geht es bei den beiden Teilrevisionen weiter?

Rechtsmittel

Die Beschlüsse der Stimmberechtigten können innert 20 Tagen seit dem Tag der Beschlussfassung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden (§ 63 Abs. 3 PBG).

Genehmigung durch den Regierungsrat

Der Gemeinderat übermittelt dem Regierungsrat die Teilzonenpläne Festlegung Gewässerraum, die Teiländerung Werkhof Huob und die Änderungen des Bau- und Zonenreglements in der beschlossenen Fassung zur Genehmigung. Dieser entscheidet mit der Genehmigung über allfällige Verwaltungsbeschwerden gegen die Teilrevisionen (§ 64 Abs. 1 PBG).

Inkrafttreten und Rechtswirkung

Die Teilzonenpläne und die Änderungen des Bau- und Zonenreglements treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft, soweit sie nach Absatz 3 nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (§ 64 Abs. 4 PBG).

Stimmzettel

<p>Gemeinde Meggen </p>	<h1>1</h1>
<h2>Stimmzettel</h2> <p>für die Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021</p>	
	Antwort
<p>Stimmen Sie der Teilrevision Ortsplanung Festlegung Gewässerraum gemäss Botschaft des Gemeinderates Meggen zu?</p>	<hr/>
<p>Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.</p>	

<p>Gemeinde Meggen </p>	<h1>2</h1>
<h2>Stimmzettel</h2> <p>für die Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021</p>	
	Antwort
<p>Stimmen Sie der Teilrevision Ortsplanung Werkhof Huob unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprache gemäss Botschaft des Gemeinderates Meggen zu?</p>	<hr/>
<p>Die Frage ist mit JA oder NEIN zu beantworten.</p>	

Schemata dürfen nicht als Stimmzettel verwendet werden.

Wir beantworten gerne Ihre Fragen

HansPeter Hürlimann
Gemeindeammann

Tel. 041 379 82 12
hanspeter.huerlimann@meggen.ch



Ruedi Imgrüth
Leiter Planung/Bau

Tel. 041 379 82 47
ruedi.imgrueth@meggen.ch



Urs Muff
Bausekretär

Tel. 041 379 82 44
urs.muff@meggen.ch



Informationen

Weitere Exemplare dieser Botschaft können am Schalter des Bauamtes der Gemeinde bezogen und auf der Website www.meggen.ch heruntergeladen werden.

Die Akten zur Urnenabstimmung liegen im Sinne von § 22 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern während zweier Wochen vor der Urnenabstimmung (31. Mai – 11. Juni 2021) bei der Gemeindeverwaltung Meggen, Bauamt, zur Einsichtnahme während der ordentlichen Öffnungszeiten auf. Die Unterlagen sind zudem online unter www.meggen.ch aufgeschaltet.

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Meggen

Ausgabe: Mai 2021

Auflage: 5500 Exemplare

Projektleitung: Ruedi Imgrüth, Leiter Planung/Bau

Gestaltung: Kurt Rühle, Kommunikationsbeauftragter

Papier: 100 % Recyclingpapier, Label «Blauer Engel»

